

Arbeitskreis Schule und Bildung in Baden-Württemberg

c/o Ewald Wetekamp, Wassergasse 12, 78333 Stockach

E-Mail: mail@arbeitskreis-schule-und-bildung.de

Internet: www.arbeitskreis-schule-und-bildung.de

14. Januar 2015

Pressemitteilung

Bundesverfassungsgericht hat kommunale Schulträgerschaft gestärkt Verfahren der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg muss auf den Prüfstand

Mit einem Urteil vom 19. November 2014 (2BvL 2/13) hat das Bundesverfassungsgericht das Schulgesetz von Sachsen und die dort vorgeschriebene Schulnetzplanung auf Kreisebene für die Grund- und Hauptschulen des Landes für verfassungswidrig erklärt und den Gemeinden als Schulträgern ein «wirksames Mitentscheidungsrecht» zugesprochen. In den Leitsätzen des Urteils heißt es: «Die Trägerschaft für Grund- und Hauptschulen, die in der Vergangenheit regelmäßig als eigenständige «Volksschulen» organisiert waren, ist als historisch gewachsene Gemeindeaufgabe eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Zu den mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben gehört namentlich die – in der Regel unter Mitwirkung des Staates zu treffende – Entscheidung, ob eine Schule eingerichtet oder geschlossen werden soll.»

Das Bundesverfassungsgericht hatte über eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Dresden zu entscheiden. Dieses hatte auf eine im März 2011 eingereichte Klage der Gemeinde Seiffhennersdorf in der Oberlausitz reagiert, deren Mittelschule – in Sachsen gibt es neben dem Gymnasium die Mittelschule als weiterführende Schulart nach der Grundschule – wegen vermeintlich zu geringer Schülerzahlen, aber gegen den Willen der Gemeinde geschlossen werden sollte. So hatte es der Kreis, zu dem die Gemeinde gehört, in seiner – dem Konzept der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg sehr ähnlichen – Schulnetzplanung beschlossen. Das Verwaltungsgericht wollte das der Schulschließung zu Grunde liegende Schulgesetz verfassungsrechtlich überprüfen lassen.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Grundgesetz gestärkt und deren wesentliche Bedeutung im politischen System der Bundesrepublik nochmals eindrucksvoll hervorgehoben. Es hat die kommunale Schulträgerschaft und die daraus folgenden Rechte der Gemeinden und deren Bürger als wesentlichen Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts bewertet.

Nach diesem Urteil muss auch das Verfahren der regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg auf den Prüfstand. Der Landtag hatte am 22. Mai 2014 mit einem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes die regionale Schulentwicklung gesetzlich geregelt, nachdem das Kultusministerium schon zuvor und auch seitdem ausdrücklich festgehalten hat, das Ziel seien «leistungsstarke und effiziente Schulstandorte», man wolle künftig «immer kleiner werdende Schulstandorte vermeiden».

Ein «wirksames Mitentscheidungsrecht» der Schulträger bei den geplanten Schließungen von Schulen, so wie es das Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben hat, ist aber nicht vorgesehen. Im Gegenteil, die Gesetzesnovelle vom Mai 2014 sieht genau festgelegte Mindestschülerzahlen vor, fordert die Gemeinden bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl zur regionalen Schulentwicklung auf – d.h. zur Einigung mit den Gemeinden der Region, welche Schulen neu errichtet, welche erhalten und welche geschlossen werden sollen – und legt fest, dass die Schule im Weigerungsfall und bei zweimaliger Unterschreitung der Mindestschülerzahl in den Eingangsklassen durch das Kultusministerium geschlossen wird. Betroffen sind vor allem die Schulträger von Hauptschulen des Landes.

Über diesen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kann auch nicht hinwegtäuschen, dass die neu eingeführte regionale Schulentwicklung pro forma von den Gemeinden ausgehen muss, sobald die vom Gesetz vorgesehene Mindestschülerzahl unterschritten wird; denn sollten sich die beteiligten Gemeinden in den dann folgenden Beratungen nicht einigen können – was nicht unwahrscheinlich ist, wenn keine Gemeinde ihren Schulstandort aufgeben möchte –, trifft das Kultusministerium die endgültige Entscheidung – ohne irgendein «wirksames Mitentscheidungsrecht» der dann betroffenen Gemeinde.

Politisch betrachtet ist die regionale Schulentwicklung in Baden-Württemberg ein weiterer Schritt in Richtung von mehr Zentralisierung, hin zum sogenannten Zwei-Säulen-Modell. Ökonomische Argumente spielen dabei eine zentrale Rolle. Die Landesregierung will Geld sparen. Schon im Sommer 2013 äußerte sich der Ministerpräsident mit Blick auf die gespannte Finanzlage des Landes, man müsse deshalb die geplanten «Schulreformen» schneller vorantreiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Argumentation widersprochen. Stattdessen hat es formuliert: «Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung. [...] Das Bild der Selbstverwaltung [...] wird maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren.»

«Effizienz», so das Gericht an anderer Stelle, kann nicht der alleinige Maßstab sein. Stattdessen gilt für das Bundesverfassungsgericht: «Der Gesetzgeber hat die widerstreitenden Belange der Verwaltungseffizienz und Bürgernähe in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen.» Nur aus Gründen des Gemeinwohls dürfe der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben entziehen. «Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration – etwa im Sinne der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung – scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus [...]» Die Verfassung setze «ökonomischen Erwägungen den politisch-demokratischen Gesichtspunkt der Teilnahme der örtlichen Bürgerschaft an der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben entgegen und gibt ihm den Vorrang.»

Die rund 4000 Einwohner zählende Gemeinde Seifhennersdorf hat seit 2010 für den Erhalt ihrer Mittelschule gekämpft. Vor dem Urteil stand die betroffene Schule kurz vor dem Aus. Allen Bemühungen der Gemeinde, die Schule trotz Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschülerzahl zu halten (Eltern hatten 2 Schuljahre lang den Unterricht für ihre Kinder in der 5. und 6. Klasse selbst organisiert und pensionierte und freiberufliche Lehrer dafür gewonnen; Eltern planten sogar die Gründung einer Privatschule, um ihre Kinder weiter im Ort zur Schule schicken zu können), haben sich die Landesregierung von Sachsen und deren Behörden entgegengestellt. Die letzte Hoffnung der Bürgerinnen und Bürger in dem kleinen sächsischen Ort war das Bundesverfassungsgericht.

Am 14. April 2014 gab die Berliner «tageszeitung» die Position der Bürgermeisterin des Ortes wieder: «Karin Bendt war im Namen der Stadt vor das Verwaltungsgericht gezogen, um gegen die Schließung [der Schule] vorzugehen. Warum sollen Kinder über die Dörfer geschickt werden, wenn es hier eine intakte Schule gibt? Warum sollen sie an Bushaltestellen frieren? Warum Lebenszeit in Bussen vergeuden? Die Schulgebäude gehören sowieso den Gemeinden, sie sind Schulträger – Schulträger, die nichts zu melden haben, da sie bei der Entscheidung über Schulschließungen übergangen werden. Kurzum: Zahlen dürfen die Kommunen für ihre Schulen, mitreden nicht – ein Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltung.»

Und was hat die Landesregierung für Baden-Württemberg geplant? Wie passt die seit Mai letzten Jahres geltende gesetzliche Regelung der regionalen Schulentwicklung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts?